

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 229/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Joseph F. [REDACTED]

S. [REDACTED] Straße [REDACTED], S. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, Stuttgart 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Cärtnner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 9. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht nimmt zu Recht an, daß die bis zum 31. März 1967 eingereichte undatierte eidesstattliche Versicherung des Klägers zur Erläuterung eines Gesundheitsschadens nicht ausreichte, weil darin nicht gesundheitliche Beschwerden auf die Verfolgung zurückgeführt wurden (BGH Rzw 1976, 152). Die besondere Organisation der Entschädigungsbehörden Nordrhein-Westfalens und deren vom Gesetz abweichende Verwaltungsübung rechtfertigten nicht die Nichtanwendung des § 190 a Abs. 1 BEG (BGH Rzw 1978, 66; BVerfG Rzw 1979, 104). Auf die von der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob die zum Freiheitsschaden eingereichte eidesstattliche Versicherung überhaupt zur Erläuterung des Gesundheitsschadens dienen konnte, kommt es danach nicht an.

Mai

Dr. Lang